

## Informationen Sonderpädagogik

Januar 2021

### Revision der Sonderschulverordnung

Die revidierte Sonderschulverordnung ist per 1.1.2021 in Kraft getreten. Die Änderungen beziehen sich auf § 11a *Entscheid...*

... Absatz 4: *Bei einer integrativen Sonderschulung beschliesst die Schulgemeinde anhand von vom Amt festgelegten Kriterien, ob sie der Durchführung zustimmt. Das Amt entscheidet auf der Grundlage des Antrags der Schulgemeinde.*

- Um zu gewährleisten, dass die Schulgemeinden einheitlich begründete Beschlüsse fällen, gibt das AV die Beschlusskriterien mit dem Formular "Beschluss Schulbehörde betreffend Zustimmung Durchführung oder Verlängerung InS" vor, - zu finden auf [av.tg.ch](http://av.tg.ch) / Stichwörter A-Z / Integrative Sonderschulung.
- Die Schule informiert die Eltern über den entsprechenden Beschluss. Dem Antrag zu Handen AV ist das unterzeichnete Formular beizulegen.

... Absatz 5: *Wird eine integrative Sonderschulung durchgeführt, schliesst die Schulgemeinde in der Regel eine Vereinbarung über die Begleitung mit einer fachlich anerkannten Sonderschule.*

- Plant die Schulgemeinde auf eine Begleitung zu verzichten, muss dies mit dem Fachbereich Sonderpädagogik abgesprochen werden.

### InS-Begleitung

Im InS-Konzept ([av.tg.ch](http://av.tg.ch) / Stichwörter A-Z / Integrative Sonderschulung / Integrative Sonderschulung: Vorlage Konzept) sind unter Ziffer 5, Begleitung durch Sonderschule, die personellen und inhaltlichen Angaben zur InS-Begleitung einzusetzen: Institution, Person, Umfang.

#### Varianten Begleitung

Beratung durch	Vorgehen	Finanzierung
Beratungspool <i>Regelfall → aktuell</i> <i>98% der InS</i>	Die Regelschule vereinbart mit einer Vertragssonderschule die Rahmenbedingungen der InS-Begleitung. Im InS Konzept Ziffer 5 werden die Bedingungen festgehalten. Unter Ziffer 4, Ressourcen, ist kein Budgetposten einzusetzen.	Das AV entschädigt die Sonderschulen direkt via Tarife.
Andere <i>Ausnahme → aktuell</i> <i>2% der InS</i>	Die Regelschule vereinbart nach Rücksprache mit dem Fachbereich Sonderpädagogik die Rahmenbedingungen mit der entsprechenden Institution. Die entsprechende Beschreibung wird im InS-Konzept unter Ziffer 5 festgehalten. Der Kostenrahmen ist unter Ziffer 4, Ressourcen, im Budgetposten "andere", aufzunehmen.	Der Leistungserbringer stellt der Regelschule Rechnung.
Keine Beratung <i>Neu in begründeten</i> <i>Fällen möglich</i>	Die Regelschule bespricht sich diesbezüglich mit dem Fachbereich Sonderpädagogik. Die Beweggründe, auf eine InS-Begleitung zu verzichten, werden im InS-Konzept unter der Ziffer 5 festgehalten.	-

Seitens der Regelschule ist der Informationsfluss zur Beratungsperson zwingend sicherzustellen.

### **Umteilungen von InS**

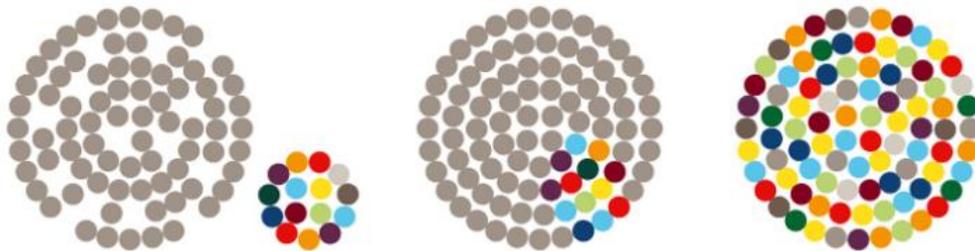
Umteilungen von integrativen Sonderschülerinnen und Sonderschülern sind ausschliesslich bei gegenseitigem Einverständnis der betroffenen Schulgemeinden möglich.

### **Einreichen von Dokumenten**

Das Einreichen von Dokumenten (InS-Konzepte, Förderberichte, etc.) kann ab sofort mit sicherem Kontaktformular via [av.tg.ch](http://av.tg.ch) / Über uns / Schulqualität / Sonderpädagogik erfolgen.

### **Ausblick**

Die Weiterentwicklung des Controllings InS wird durch den Fachbereich Sonderpädagogik in den nächsten Monaten erarbeitet.



**Der Fachbereich Sonderpädagogik steht für Fragen gerne zur Verfügung.**